

Das Völkerrecht im Wandel: Zehn Überlegungen

Franz Cede

Die grundlegenden Veränderungen des internationalen Systems haben viele unserer überkommenen Vorstellungen vom Völkerrecht (VR) ins Wanken gebracht. Die politische und sicherheitspolitische Architektur Europas hat sich in den letzten Jahrzehnten radikal verändert. Auf der globalen Ebene gewannen neue Themen an Bedeutung, wie zum Beispiel der Klimawandel, die Bedrohungen der internationalen Sicherheit durch den internationalen Terrorismus oder die organisierte Kriminalität. All diese Entwicklungen haben zur Folge, dass grundlegende Konzepte des Völkerrechts den Realitäten des 21. Jahrhunderts nicht mehr gerecht werden.

Im Folgenden sollen die rasanten Veränderungen des internationalen Systems und deren Auswirkungen auf das Völkerrecht in zehn Punkten thematisiert werden. Vorab sei ein Fallbeispiel aus der jüngeren österreichischen Staatenpraxis erwähnt: Lange hatte ja die Auffassung vorgeherrscht, dass das Kapitel der Staatennachfolge nach der Dekolonisierung in der Dritten Welt abgeschlossen sei. Die Entwicklungen in Europa Anfang der 90er-Jahre des vorigen Jahrhunderts hatte wohl niemand wirklich vorausgesehen. Als die Sowjetunion Ende 1991 aufgelöst wurde, stellte sich plötzlich in allen Staatskanzleien die drängende Frage, wie die Russische Föderation (RF) als Nachfolgestaat der UdSSR zu beurteilen sei. Während die große Mehrzahl der Regierungen sehr rasch den russischen Rechtsstandpunkt akzeptierte, dass die RF die rechtliche Existenz der UdSSR fortsetze, bestritt Österreich diese Position zunächst und legte sich darauf fest, dass die RF ein neuer Staat sei, gleich wie die anderen unabhängigen Republiken, die aus dem Gebiet der früheren Sowjetunion hervorgingen. Das österreichische Kalkül dabei war, dass für die RF als neuer Staat die völkerrechtlichen Vertragsbeziehungen der UdSSR nach dem sogenannten „Clean-Slate“ Prinzip nicht mehr weiter gelten würden, sondern neu begründet werden müssten. Diese Ansicht hätte unter anderem bedeutet, dass die RF nicht mehr Partei des Staatsver-

trags von Wien gewesen wäre. Österreich war mit seiner Rechtsposition in der internationalen Staatengemeinschaft ziemlich isoliert. Die Meinungsverschiedenheit mit Russland konnte erst beigelegt werden, als Österreich mit seinem Beitritt zur EU 1995 den außenpolitischen Besitzstand der EU zu übernehmen hatte. Zu diesem Acquis gehörte auch die Anerkennung der russischen Position zur Staatennachfolge. In der Folge wurde von Österreich nicht mehr bestritten, dass die RF Partei des Staatsvertrags von 1955 ist.

Alte und neue Akteure

Die klassische Antwort auf die Frage nach den Völkerrechtssubjekten lautet nach den meisten Standardwerken wie folgt: Als primäre Völkerrechtssubjekte sind die souveränen Staaten anzusehen und von diesen abgeleitet die zwischenstaatlichen internationalen Organisationen, denen in den Gründungsverträgen die Völkerrechtssubjektivität zuerkannt wurde. Zusätzlich finden sich in der klassischen Aufzählung der Völkerrechtssubjekte noch der Heilige Stuhl, der Souveräne Malteser Ritter Orden und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Diese Liste der Völkerrechtssubjekte hat inzwischen an Relevanz verloren, weil sie viele Akteure, deren Tätigkeit heute politisch und rechtlich von größter Bedeutung ist, nicht erfasst.

Dem traditionellen Konzept des Völkerrechts lag ganz offensichtlich die Vorstellung zugrunde, dass die souveränen Staaten und die erwähnten, ihnen gleichgestellten anderen Völkerrechtssubjekte die zentralen – wenn nicht sogar die ausschließlichen – Elemente des internationalen Geschehens sind. Andere Figuren hatten auf dem alten Schachbrett nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Von dieser vereinfachenden Sichtweise müssen wir uns inzwischen verabschieden. Gegenwärtig tummelt sich in der internationalen Arena eine bunte Artenvielfalt von Akteuren, deren Einfluss niemand bestreiten wird, selbst wenn ihnen das Prädikat der Völkerrechtssubjektivität fehlt. Streng genommen

ist die OSZE kein Völkerrechtssubjekt. Bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon war nicht einmal die EU, förmlich gesprochen, ein Völkerrechtssubjekt. Es zeigt sich, dass die Konzentration auf den Kreis der Völkerrechtssubjekte zu kurz greift. So sind gewisse NGOs (z.B. Amnesty International und Greenpeace) oder bestimmte internationale Konzerne heute mächtiger als so mancher souveräne Staat. Wohin passt die Gruppe der 20 wichtigsten Industriestaaten, die als loser Zusammenschluss agiert und die für ihre Tätigkeit die VR-Subjektivität gar nicht beansprucht? Wie sind die internationalen Ratingagenturen einzuordnen, die mit ihren Rankings über Wohl und Verderben eines Schuldnerstaates oder einer ganzen Währungsunion entscheiden können? Wie soll man die terroristischen Organisationen oder die international agierenden kriminellen Netzwerke juristisch bewerten? In die klassischen Kategorien des VR passen diese neuen Phänomene nicht.

Die alte symmetrische Völkerrechtsordnung, die durch reziproke Rechtsbeziehungen zwischen den überschaubaren VR-Subjekten gekennzeichnet war, gehört der Vergangenheit an. Realisten werden sagen, dass sie in Wirklichkeit überhaupt nie existiert hat. Gegenwärtig bietet sich das Bild einer zerrissenen und ungeordneten Welt. Die Symmetrie der Völkerrechtsordnung ist einer Unordnung gewichen. Die moderne Version einer einheitlichen Weltrechtsordnung, die auf einem behaupteten Konsens über die grundlegende Werte und Rechtsprinzipien beruht, wird mit dem Konzept der „internationalen Staatengemeinschaft“ (international community) aufrechterhalten. Mit der Idee der „international community“ wird die Auffassung vermittelt, dass die gesamte Welt von allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen und Ordnungsvorstellungen geleitet sei. Das stellt sich bei näherer Betrachtung leider als Fiktion heraus. Doch so schwammig und umstritten das Konzept der internationalen Gemeinschaft sein mag, im politischen und völkerrechtlichen Vokabular der Gegenwart ist es bereits fest etabliert.

Sicherheitsbedrohungen des 21. Jahrhunderts

Dem Wandel der Bedrohungslage nach dem Ende des Ost-West-Konflikts wurde inzwischen in den strategischen Konzepten der wichtigsten Akteure der Weltpolitik Rechnung getragen. Ein Vergleich der Sicherheitsdoktrinen der USA, der NATO und der EU weist zum Teil auf eine beinahe identische Beschreibung der neuen Gefahrenquellen hin: Da ist vom internationalen Terrorismus die Rede, von der organisierten Kriminalität, dem Klimawandel, den „failed states“, von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und dem Kampf um natürliche Ressourcen. All den erwähnten Sicherheitsbedrohungen ist gemeinsam, dass militärische Mittel allein ungeeignet sind, ihrer Herr zu werden. Nach dem klassischen Völkerrecht bedeutet Krieg einen zwischenstaatlichen Gewaltzustand unter Abbruch der friedlichen Beziehungen. Nach der Angreiferdefinition der UNO (Resolution der UN-Generalversammlung 3314 (XXIX) vom 14.12.1974) wird prima facie ein Aggressionsakt durch einen Staat gesetzt, der als erster gegen den Gegner militärisch vorgeht.

Wie aber kann man mit den so umrissenen Begriffen von Krieg und Aggression die Terroranschläge vom 11. September 2001 auf die USA begreifen? Dort hat kein Staat sondern die Terrororganisation Al-Qaida zugeschlagen. Die NATO-Mitgliedstaaten haben einen Tag darauf einen politisch wie völkerrechtlich höchst bemerkenswerten Akt gesetzt, als sie den USA unter Berufung auf Artikel 5 des NATO-Gründungsvertrags ihre Unterstützung zusagten. Als Reaktion auf die Terroranschläge wurde erstmals in der Geschichte der NATO die wechselseitige Beistandsklausel der NATO aktiviert, die nach allgemeinem Verständnis für militärische Angriffe durch Staaten konzipiert war. Noch ein weiteres Beispiel verdeutlicht, dass die klassische Auffassung vom Krieg als ein mit militärischen Mitteln ausgetragener Konflikt zwischen Staaten nicht mehr zeitgemäß ist und ausgeweitet werden muss. Die sogenannten „Cyberattacken“, die es einem Angreifer ermöglichen, in elektronische Netzwerke einzudringen, diese auszuschalten und dadurch Katastrophen auszulösen stehen exemplarisch hierfür. Die ausschließlich

militärische Kategorien erfassende Angreiferdefinition des VR geht an dieser neuen Form der Aggression völlig vorbei.

Nach traditionellem Völkerrecht, so wie es auch in der UNO-Satzung verankert ist, stellt die Androhung oder Ausführung eines bewaffneten Angriffs durch einen Staat gegen einen anderen Staat den klassischen Fall der Gefährdung oder Verletzung des Friedens und der internationalen Sicherheit dar. Unberücksichtigt bleiben Herausforderungen, die sich genauso wie militärische Angriffshandlungen als Friedensgefährdung darstellen. Dies wird beim Problem der gescheiterten Staaten oder beim Vorgehen krimineller Regime gegen die eigene Bevölkerung augenscheinlich. In diesem Kontext ist auf die Entwicklung des Konzepts der humanitären Intervention hinzuweisen. Sowohl in Ex-Jugoslawien, als auch zeitlich aktueller in Libyen wurde zur Rechtfertigung des gewaltsamen Vorgehens der NATO der Schutz der Zivilbevölkerung angeführt. Mit diesem Argument meinte man, ausreichend Legitimation zu besitzen, mit oder sogar ohne entsprechende Beschlussfassung des UN-Sicherheitsrates einschreiten zu können. Es erscheint jedoch höchst umstritten, ob das Prinzip der humanitären Intervention schon als völkerrechtlich zulässige Ausnahme von dem in der UNO-Satzung verankerten zwischenstaatlichen Gewaltverbot angesehen werden kann.

Ideologische Aspekte

Es stimmt sicher, dass sich im Bereich des VR die ideologischen Spannungen zu Zeiten des Ost-West Gegensatzes in einer Polarität zwischen dem sozialistischen VR und den westlichen Konzepten niederschlugen. In diesem Zusammenhang sei an die Auseinandersetzung zwischen dem westlichen Verständnis der Menschenrechte und der kollektivistisch geprägten Menschenrechtskonzeption der sozialistischen Staaten erinnert. Der ideologische Kampf um die Menschenrechte wurde vor allem in der UNO und der OSZE ausgefochten. Von westlicher Seite wurde es letztlich als großer Sieg gewertet, dass es 1975 als Ergebnis der OSZE Verhandlungen gelang, die Menschenrechtsprinzipien im Sinne der individuellen Grund- und Freiheitsrechte in die Schlussakte von Helsinki aufzunehmen.

Im Nord-Süd-Verhältnis dominierte in den 1970er Jahren der ideologische Gegensatz zwischen den Industriestaaten der nördlichen Hemisphäre und den Entwicklungsländern des Südens. Die Annahme der „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“ durch die UNO-Generalversammlung im Jahre 1974, Res. 3281 (XXIX), bildete den vorläufigen Höhepunkt dieser Nord-Süd-Auseinandersetzung.

Sprach man unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Kommunismus vom Ende der Geschichte und vom weltweiten Siegeszug der westlichen Demokratie und der kapitalistischen Marktwirtschaft, erscheinen im Lichte der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der Turbulenzen in der Eurozone Zweifel angebracht, ob diese Grundsätze auf globaler Ebene weiterhin widerspruchsfrei Akzeptanz finden. Es steht andererseits außer Frage, dass die weitere Entwicklung des VR sehr wesentlich davon mitbestimmt wird, welche ideologischen Strömungen in den nächsten Jahren Oberhand gewinnen.

Die Erosion des Souveränitätsprinzips

Das Völkerrecht war geprägt von der klassischen Doktrin einer weitgehenden Souveränität der Staaten, die als die primären Subjekte des VR betrachtet wurden. In den letzten Jahrzehnten wurde das früher umfassend verstandene Konzept der staatlichen Souveränität, welches zudem durch das völkerrechtliche Gebot der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten geschützt ist (vgl. Art 2 Abs. 7 UN-Satzung), wesentlich reduziert. Nach der konventionellen Vorstellung gehören das Finanzwesen, die innere Sicherheit und die Landesverteidigung zum inneren Kern der Prärogativen eines souveränen Staates. Ein Blick auf die bereits erfolgte Übertragung von Kompetenzen durch die Mitgliedstaaten auf die EU lässt leicht erkennen, dass im Bereich der europäischen Integration eine Kernschmelze der staatlichen Souveränitätselemente begonnen hat. Aber auch auf globaler Ebene geht der Trend eher in Richtung einer Einengung der früher weit gefassten staatlichen Souveränitätsrechte. Da ist einmal der zunehmende Stellenwert der Menschenrechte sowie überhaupt der Position des Einzelmenschen im modernen Völkerrecht zu nennen. Spätestens seit

Annahme des Schlussdokuments der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 ist allgemein anerkannt, dass das Eintreten für die Menschenrechte in einem Land, in welchem diese grüßlich und systematisch verletzt werden, nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten angesehen werden darf. Zum anderen lässt sich nicht verkennen, dass die moderne Welt in einem früher ungeahnten Maße interdependent geworden ist. Es ist einfach so, dass gegenwärtig die meisten Staaten genötigt sind, auf immer mehr Souveränitätsrechte zu verzichten, um die großen Herausforderungen der Gegenwart in Abstimmung mit der viel zitierten internationalen Gemeinschaft zu bewältigen. Der Klimawandel oder die zunehmende Ressourcenknappheit, geschweige denn die globale Finanz- und Wirtschaftskrise, machen vor den nationalen Grenzen keinen Halt. Allein auf sich gestellt kann diese Probleme kein Staat lösen. Internationale Koordination, Kooperation und Solidarität sind essenziell. Ein Abschotten des nationalen Schrebergartens oder das laute Pochen auf völkerrechtliche Souveränitätsrechte leisten keinen nützlichen Beitrag bei der Bewältigung der Probleme, die vor uns liegen.

Der technologische Fortschritt

Die Auswirkungen der modernen Kommunikationsmittel und des Daten- und Informationszugangs durch das Internet auf das VR sind beachtlich. Die Möglichkeit des raschen elektronischen Datenzugriffs erlaubt es heute, die Texte der völkerrechtlichen Verträge, die Judikatur internationaler Gerichte, sowie die Völkerrechtsliteratur mit ein paar Mauseklicks zu öffnen. Die Vorteile liegen auf der Hand, aber es gibt auch ein paar Nachteile. In der Ära der E-Mails ist es vorbei mit den Akten in Papierform. So geht leider vielfach auch die „legal history“ verloren. Auch die Vorbereitung der nationalen Positionen für internationale Konferenzen hat sich durch die Möglichkeiten des Internet total verändert. Noch im Konferenzsaal können die Rechtsexperten mit ihren Gadgets spielen und blitzartig Weisungen mithilfe ihres Blackberrys einholen. Eine weitere Auswirkung der technologischen Revolution auf das Völkerrecht zeigt sich wie folgt: Gemäß Art.38 Abs.1 lit.d des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH) wendet der Gerichtshof

unter anderem als Rechtsquelle das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung an. Vormalig bedurfte es zur Feststellung des Gewohnheitsrechts sehr eingehender und zeitraubender Recherchen. Im Zeitalter des Internet sind die gefragten Informationen sofort abrufbar. Für die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts bedeutet dies eine Beschleunigung, weil die internationale Übung nicht nur schneller festgestellt werden kann, sondern sie sich durch die elektronischen Informationskapazitäten auch rascher verbreiten kann.

Englisch als Lingua Franca des VR

Ein Thema mit immensem Einfluss auf die Gestaltung des modernen VR ist der dominierende Einfluss der englischen Sprache als lingua franca der internationalen Beziehungen schlechthin. War es früher selbstverständlich, dass völkerrechtliche Publikationen in den nationalen Sprachen der Ursprungsländer verfasst waren, so erweist sich in der Gegenwart, dass das Englische im wissenschaftlichen Diskurs aber auch in der völkerrechtlichen Praxis die anderen Sprachen weiter verdrängt. Bei internationalen Verhandlungen und Konferenzen wird immer öfter auf eine Simultanübersetzung verzichtet, weil einfach davon ausgegangen wird, dass alle Teilnehmer ohnehin in der Lage sind, sich auf Englisch zu verständigen.

Die Feststellung, dass sich Englisch als führende Weltsprache auch im Völkerrecht durchgesetzt hat, klingt zunächst banal und wenig originell. Doch der Siegeszug der englischen Sprache stellt sich nicht nur als linguistisches Phänomen dar, sondern er bringt es vielmehr mit sich, dass mit den englischsprachigen Begriffen unbewusst auch die mit diesen verbundenen angelsächsischen Wertvorstellungen übernommen werden. Nehmen wir etwa den Modebegriff „Good Governance“: In der deutschsprachigen Rechtswissenschaft hat der Ausdruck „gute Regierungsführung“, wie man den Ausdruck manchmal holprig übersetzt, keine Tradition. In der staats- oder völkerrechtlichen Literatur Kontinentaleuropas würde man vielleicht bei der Suche nach einer passenden Entsprechung in einem Lehrbuch über Allgemeine Staatslehre nachforschen und bei den Stich-

wörtern „Regierungssystem“ oder „Rechtsstaat“ nachschlagen. Beide Termini treffen aber nicht den Kern des Konzepts der „Good Governance“. In der angelsächsischen Literatur versteht man darunter den politischen Prozess in seiner Gesamtheit. Die uns vertraute Betrachtungsweise würde hingegen bei der Analyse des Terminus „Governance“ bei den Institutionen des Regierungssystems ansetzen. Weitere Beispiele können angeführt werden, bei denen mit der Verwendung eines englischen Rechtsbegriffs die damit verbundenen soziologischen und kulturellen Assoziationen aus dem angelsächsischen Sprachraum übernommen werden: Responsibility to Protect, Accountability, Collateral Damage, Civil Society.

Die Rolle der Medien und der öffentlichen Meinung

Vor allem die modernen elektronischen Medien und die Möglichkeit, Informations- und Meinungsinhalte per Internet zu transportieren, haben unsere Welt in den letzten Jahren total verändert. Den Effekt dieser Entwicklung auf die internationale Politik und auf das VR kann man gar nicht hoch genug veranschlagen. Wenn man heute vom CNN-Effekt spricht, meint man damit völlig zurecht den Einfluss, den dramatische Fernsehbilder über Katastrophen, Kriege oder humanitäre Krisen auf die öffentliche Meinung ausüben. Die Reaktion auf solche Bilder schafft häufig Handlungsdruck.

Für die Entwicklung des VR ist der Einfluss der Medien ebenso von Belang wie für die Politik im Allgemeinen. Die Berichterstattung über den Abschuss eines vom Kurs abgewichenen südkoreanischen Passagierflugzeugs durch ein sowjetisches Militärflugzeug im Jahr 1983 förderte beispielsweise in Österreich eine Diskussion darüber, dass es bis dato keine vertragsrechtliche Regelung gab, welche die Anwendung militärischer Gewalt gegen ein Zivilluftfahrzeug verbieten würde. Diese Erkenntnis bewog Österreich in der Folge, die Initiative zu ergreifen und eine entsprechende völkerrechtliche Verbotsbestimmung vorzuschlagen. Die österreichische Initiative hatte Erfolg und bereits ein Jahr später wurde die Chicago Convention über die internationale Zivilluftfahrt mit einer Zusatzbestimmung ergänzt, welche

die Anwendung von Waffengewalt gegen Privatluftfahrzeuge grundsätzlich verbietet. Das Beispiel illustriert die Macht der Medien und wie sich diese in der Entwicklung des VR artikulieren kann. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass heute die vor allem durch die elektronischen Medien transportierten Bilder und Nachrichten in einem bisher noch nie dagewesenen Ausmaß die völkerrechtliche Agenda beeinflussen.

Der Stellenwert des Einzelmenschen im modernen VR

Während das klassische Völkerrecht davon ausgeht, dass das Individuum grundsätzlich durch seinen Heimatstaat mediatisiert ist, kann dennoch eine Auflockerung der absoluten Staatsunterworfenheit der Menschen festgestellt werden. Dieser Prozess ist weiter rapide vorangeschritten. Er hat mittlerweile einen Stand erreicht, der dem Individuum einen zentralen Stellenwert im internationalen System zuweist. Das hat zum einen mit der Evolution des internationalen Menschenrechtsschutzes und zum anderen mit neuen, generell auf den Einzelmenschen ausgerichtete Rechtskonzepten zu tun, wie zum Beispiel die neuen Begriffsmuster „Human Security“, „Responsibility to Protect“ und in einem gewissen Sinne auch die Grundsätze der „Good Governance“. Einen weiteren Bereich, der in den letzten Jahren große Bedeutung gewonnen hat, stellt die Etablierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Einzelmenschen im VR durch die Errichtung internationaler Strafgerichtshöfe und der vertraglichen Verankerung von völkerrechtlichen Delikten dar. Einen Markstein bildete in dieser Hinsicht die Annahme des Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof im Jahre 1998. Mit der Errichtung dieser Gerichtsinstanz und der Etablierung einer Reihe strafrechtlicher Ad-hoc-Tribunale durch Beschlüsse des UNO-Sicherheitsrates (z.B. Kriegsverbrechertribunal betreffend Ex-Jugoslawien) hat die klassische Doktrin der Mediatisierung der Einzelmenschen im VR weiter an Boden verloren.

Europäische Integration

Vor dem Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 fristete das Europarecht an österreichischen Universitäten ein kümmerliches

Dasein. Das Fach wurde bis dahin als Appendix des allgemeinen Völkerrechts gelehrt und erst 1999 als Pflichtfach an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten vorgeschrieben. Aber nicht nur an den Universitäten wurde seit dem Beitritt rasch erkannt, welche zentrale Bedeutung die Rechtsordnung der EU für das Mitgliedsland Österreich einnimmt. Der Umstand allein, dass inzwischen über 60 Prozent der in Österreich gültigen Rechtsvorschriften in Brüssel erzeugt werden, beleuchtet vielleicht mehr als alles andere die Auswirkungen, die das Europarecht in allen Lebensbereichen ausübt. Auf zwei Aspekte sei hingewiesen: Seit dem österreichischen EU-Beitritt haben sich die Grenzen zwischen „außen“ und „innen“ verwischt. Das österreichische Außenministerium heißt heute bezeichnenderweise „Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten“. Im Schengenraum gibt es – von Ausnahmen abgesehen – keine Grenzkontrollen mehr. Der zweite Aspekt betrifft das Verhältnis zwischen dem Unionsrecht und dem allgemeinen Völkerrecht. Wie lässt sich das Recht der EU in das System des allgemeinen VR einordnen? Interessanterweise lässt sich diese Frage gar nicht eindeutig beantworten. Auf der einen Seite stellt die EU nach Grundsatzerkennnis des EuGH (Costa/E.N.E.L) eine vom Völkerrecht emanzipierte eigene Rechtsordnung dar, andererseits ist das allgemeine VR ohne Zweifel auf die EU als internationale Organisation anzuwenden.

Die österreichische Neutralität

Noch bis spät in die 1980er-Jahre verstellte das klassische Neutralitätsverständnis den juristischen Weg zu einer Vollmitgliedschaft in der EWG, genauso wie es die damals zu erwartenden sowjetischen Einsprüche taten. Der Paradigmenwechsel trat kurz vor der politischen Wende in Europa Ende der 1980er-Jahre ein, als die Sowjetunion die österreichische EU-Beitrittsoption nicht mehr zu blockieren vermochte. In diese Zeit fällt auch die Wiederbelebung des Systems der kollektiven Sicherheit der UNO. Vor dem ersten Golfkrieg 1991 genehmigte der UNO-Sicherheitsrat ohne Veto der damals noch existierenden Sowjetunion die Anwendung militärischer Gewalt gegen das irakische Regime unter Saddam Hussein. Diese Entwicklungen führten dazu, dass man sich

von zwei Dogmen in punkto Neutralität verabschiedete: Erstens, eine Vollmitgliedschaft Österreichs in der EWG sei mit Neutralitätspflichten nicht vereinbar und zweitens, dass Österreich von den Verpflichtungen aus der UNO-Satzung im Bereich der kollektiven Sicherheit im Hinblick auf seinen von allen UNO-Mitgliedstaaten akzeptierten Neutralitätsstatus ausgenommen sei. Österreich hat den Vorrang der Pflichten aus der UNO-Satzung gegenüber den Neutralitätspflichten akzeptiert.

Ausblick

Der japanische Völkerrechtler und Menschenrechtsaktivist Yasuaki Onuma fordert im völkerrechtlichen Diskurs seit langem ein Umdenken und zwar weg vom Zentrismus des Westens. Angesichts der grundlegenden Veränderungen im Zuge der Globalisierung kann festgestellt werden, dass dieses Umdenken aufgrund der Machtverschiebungen in der internationalen Politik und Wirtschaft bereits voll im Gange ist. Europa und Amerika sind heute im Bereich des VR nicht mehr der unbestrittene Mittelpunkt der Welt. „Tempora mutantur et nos mutamur in illis“. Nicht nur wir verändern uns mit der Zeit, sondern auch das Völkerrecht.

Dr. Franz Cede ist Senior Advisor am AIES. Von 1993-1999 war er Leiter des Völkerrechtsbüros im österreichischen Außenministerium.

© Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik, 2011

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck oder vergleichbare Verwendungen von Arbeiten des Austria Instituts für Europa- und Sicherheitspolitik (AIES) sind auch in Auszügen nur mit vorheriger Genehmigung gestattet. Die im AIES-Fokus veröffentlichten Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Autorinnen und Autoren wieder.

Schlossgasse 6
A-2344 Maria Enzersdorf
Tel. +43 (0)2236 411 96
Fax. +43 (0)2236 411 96-9
E-Mail: office@aies.at
www.aies.at

Layout: EGENCY, www.egency.net